



Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Postfach 252
2051 Biel

Steinenschanze 2
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 (0)61 226 95 95
Telefax +41 (0)61 226 95 90

MWST-Nr. CHE 106 252 227

Basel, 09.02.2018

Stellungnahme der Stiftung Telebasel zur vorgeschlagenen Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir aus Sicht der Stiftung Telebasel zum Thema "Zielgruppenspezifische Werbung" im Rahmen der geplanten Änderung der RTVV Stellung nehmen, das uns als private Programmveranstalterin mit einer Konzession direkt betrifft.

- Die zielgruppenspezifische Werbung gewinnt sowohl bei ausländischen Fernsehprogrammen als auch in sozialen Netzwerken zunehmend an Bedeutung. Es ist wichtig, dass die schweizerische Gesetzgebung den Einsatz und Gebrauch dieses Instruments auch hierzulande ermöglicht und sinnvoll regelt.
- Wir begrüßen daher die vorgesehene Änderung in Art. 35a, welches den *privaten Programmveranstaltern mit Konzession* die Möglichkeit einräumt, das Instrument der zielgruppenspezifischen Werbung auf seine Tauglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen. - Wir sind uns auch dessen bewusst, dass gemäss Art. 51a für die zielgruppenspezifische Werbung keine Verbreitungspflicht seitens der Plattformbetreiber besteht.
- Was die Ermöglichung der zielgruppenspezifischen Werbung *für die SRG* betrifft, so teilen wir die Befürchtungen unseres Branchenverbands TELESUISSE, dass die vorgesehene Formulierung in Art. 22 Abs. 1: "*Bei zielgruppenspezifischer Werbung dürfen die Zielgruppen nicht ausschliesslich geographisch definiert werden*" weder praxistauglich noch kontrollierbar ist und somit für die konzessionierten regionalen Programmveranstalter eine Bedrohung darstellt. Deshalb plädieren wir dringend für die Streichung der aufweichenden Formulierung "*nicht ausschliesslich*".

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Bornhäuser



telebasel

Revision RTVV - Zielgruppenspezifische Werbung

Steinenschanze 2
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 (0)61 226 95 95
Telefax +41 (0)61 226 95 90

MWST-Nr. CHE 106.252.227

1. *Betreffend SRG:*

Art. 22 Abs. 1^{ter} und Abs. 2 Bst. b und c

^{1ter} Bei zielgruppenspezifischer Werbung dürfen die Zielgruppen nicht ausschliesslich geografisch definiert sein.

² In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- b. zwischen 18 und 23 Uhr Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen, davon höchstens 4 Minuten zielgruppenspezifische Werbung;
- c. während des übrigen Tages Werbespots höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen, davon höchstens 4 Minuten zielgruppenspezifische Werbung.

2. *Betreffend Regionalprogramme:*

Art. 35a: Private Programmveranstalter mit einer Konzession können ihr konzessioniertes Programm mit zielgruppenspezifischer Werbung ausstrahlen. Das BAKOM ist über die Einzelheiten zu informieren. Damit wird Transparenz hergestellt und die Aufsichtstätigkeit erleichtert. Auch hier gelten die Bestimmungen für konzessionierte Programme (insb. Werbevorschriften hinsichtlich Einfügung und Dauer der Werbung, Art. 18 und 19 RTVV).

Art. 51a: Für zielgruppenspezifische Werbung besteht keine Verbreitungspflicht. Hierzu müssen sich die Veranstalter mit den Fernmeldediensteanbieterinnen vertraglich einigen.